



FONDAZIONE CENTESIMUS ANNUS  
PRO PONTIFICE

# **Satzung der deutschen Gruppe der Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice Vatican Stadt**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Zweck**

- 1) Die deutsche Gruppe der Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice mit Sitz in der Brandenberger Straße 33, 41065 Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Unterstützung kirchlicher Aufgaben und Anliegen einschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der katholischen Soziallehre durch das Sammeln von Spenden zur Weiterleitung an die Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice, Vatican Stadt zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
  - 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
-

---

## § 2

### **Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 4

### **Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Körperschaft „Katholische sozialwissenschaftliche Zentralstelle e.V.“, Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

---

## § 6

### Mitglieder

- (1) Mitglieder der Körperschaft können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Beitrittsesuches.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund möglich ist, und auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - c) durch Tod eines Mitglieds,
- (3) Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder einer Aufhebung der Körperschaft haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Körperschaft.

## § 7

### Organe der Körperschaft

- (1) Organe der Körperschaft sind
    - a) der Vorstand
    - b) die Mitgliederversammlung.
  - (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
-

---

## § 8

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

## § 9

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
  - (2) Der Vorstand leitet die Körperschaft und erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragen sind und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; mindestens einmal jährlich zur Überprüfung und Erstellung des Jahresberichtes. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Körperschaft tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
-

---

## § 10

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Angelegenheiten der Körperschaft werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erfüllen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder die Hälfte der Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 11

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung überwacht die Angelegenheiten der Stiftung.
  - (2) Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung
    - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
    - b) die Bestimmung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
    - c) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern,
    - d) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes über die Tätigkeit der Körperschaft,
    - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
-

---

## § 12

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung der Körperschaft sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Körperschaft betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 13

### **Interne Aufsicht**

Die Körperschaft untersteht intern der Aufsicht der Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice Vaticanstadt/Rom.

Mönchengladbach, den

---